

Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 19.02.2019 wird nachstehende Benutzungsordnung, auch als Hausordnung erlassen.

Vorwort:

Die Gemeinde Renquishausen hat ein Gemeindezentrum mit Mehrzweckhalle mit erheblichem Kostenaufwand erstellt. Sie dient dem sportlichen und kulturellen Leben in der Gemeinde, wie auch der Schuljugend.

Mit der nachstehenden Benutzungsordnung sollte der Probe-, Sport- und Veranstaltungsbetrieb gewährleistet werden. Auch dient sie der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Gemeindezentrums. Von den Benutzern wird erwartet, dass Sie die Halle sowie die anderen Räume und ihre Einrichtung sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gemeindezentrum Renquishausen mit Mehrzweckhalle einschl. den dazugehörigen Schul-, Vereins- und Nebenräumen sowie den Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Mehrzweckhalle unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Zuschauer und Veranstaltungsteilnehmer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen dazu ergehenden Anordnungen.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Mehrzweckhalle dient dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Außenstelle der Wachtfelsschule Kolbingen, dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen (nachstehend Vereine genannt), der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen aller Art.
- (2) Den örtlichen Vereinen und Vereinigungen, sowie auswärtigen Veranstaltungsträgern kann die Mehrzweckhalle auch für andere Veranstaltungen (zweckfremde Nutzung) zur Verfügung gestellt werden, sofern die Gemeinde im Einzelgenehmigungsverfahren die beabsichtigte Veranstaltung, die nur kultureller oder sportlicher Art sein darf, anerkennt.

§ 2 Verantwortung, Haftung

- (1) Die Mehrzweckhalle darf von der Schule, von den Vereinen und sonstigen Benutzern zu sportlichen Zwecken nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. eines Ausbildungs- oder Übungsleiters betreten werden. Bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der gegenüber der Gemeinde für die jeweilige Benutzungsarten verantwortlich ist.
- (2) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb in der Mehrzweckhalle ist neben dem Bürgermeisteramt das Hauspersonal, soweit anwesend, Ansprechpartner. Den Anweisungen dieser Stellen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (3) Die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Die Benutzung der Mehrzweckhalle einschl. der gesamten Einrichtungen und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalter bzw. Benützers. Die Überlassung der Anlagen durch die Gemeinde erfolgt ohne jede Gewähr. Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Gewähr. Die Reinigung nach jeder Benutzung der Mehrzweckhalle hat nach Anordnung des § 8 dieser Benutzungsordnung zu erfolgen.

§ 3 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei Benutzung der Mehrzweckhalle dürfen die Ein- und Ausgänge nicht verstellt werden.
- (2) Der bzw. die Veranstalter haben sich vor Beginn der Veranstaltung über den Feuerwehr- und Fluchtwegeplan kundig zu machen und diesen zu beachten.
- (3) Die genehmigten und im Gemeindezentrum durch Anschlag veröffentlichten Bestuhlungsplätze für die Mehrzweckhalle und Galerie sind unbedingt einzuhalten.

§ 4 Belegung für Schul- und Übungsbetrieb

- (1) die Mehrzweckhalle steht zur Verfügung:
 - a) den einheimischen sporttreibenden und kulturellen Vereinen und zwar laut besonderer Festlegung durch das Bürgermeisteramt. Hierfür wird rechtzeitig vor Beginn eines jeden Jahres ein Belegungsplan erstellt.
 - b) der Schule und zwar jeweils nach Rücksprache mit dem Bürgermeisteramt. Die Schulbelegungszeiten sind im Belegungsplan ebenfalls mit aufzunehmen.
- (2) Vor 7.30 Uhr und nach 22.00 Uhr werktags, sowie im Bedarfsfall sonntags vor 9.00 Uhr darf die Halle nicht benützt werden. Ausnahmen kann der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen zulassen. Dies gilt auch für Veranstaltungen.
- (3) Die festgelegte höchstzulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Vertreter der einheimischen Vereine erhalten auf Antrag die erforderlichen Schlüssel zum Gemeindezentrum.
- (2) Bei einheimischen Vereinen gilt als verantwortlicher Leiter im Sinne von § 2 Abs. 1 jeweils der 1. Vorsitzende des Vereins.
- (3) Der Übungsleiter, Trainer oder Lehrer ist für die Ordnung und Ruhe vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er hat Weisungs- und Anordnungsbefugnis.

§ 6 Verhalten im Gemeindezentrum

- (1) Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Die Schule und die die Halle benützende Vereine sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen hat der Turnlehrer oder Übungsleiter dem Hauspersonal oder Bürgermeisteramt unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Hierzu wird regelmäßig der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung empfohlen.
- (2) Das Rauchen, sowie der Verzehr von Getränken aller Art ist in der Halle sowie den Umkleidekabinen vor, während und nach den Übungsstunden verboten.
- (3) Beim Duschen wird ein sparsamer Umgang mit Wasser erwartet.

§ 7 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle ist den am Übungs- und Trainingsbetrieb Teilnehmenden nur in Turn- und Sportschuhen gestattet. Schuhe, welche Streifen auf dem Boden hinterlassen oder den Boden in sonst irgendeiner Art und Weise beschädigen könnten, dürfen nicht getragen werden. Das auf dem Weg zur Mehrzweckhalle getragene Schuhwerk ist in den Umkleideräumen vor Betreten des Bodens der Mehrzweckhalle zu wechseln.
- (2) Fahrräder mit Ausnahme von Saalsportmaschinen dürfen nicht in die Mehrzweckhalle gebracht werden.
- (3)
 - a) Turngeräte aller Art dürfen nicht auf dem Boden geschleift, sondern müssen auf Rollen geführt oder getragen werden. Nach dem Gebrauch sind sie wieder an den festgelegten Aufbewahrungsort zu bringen. Das Stoßen und Fallenlassen von schweren Gegenständen, wie Stäben, Kugeln usw. auf dem Boden ist zu vermeiden. Ballspiele sind nur insoweit erlaubt, als keine Gefahr besteht, dass Schäden oder Beschmutzungen an der Halle oder an Einrichtungsgegenständen entstehen können. Das Spielen mit Bällen, welche auch im Freien außerhalb der Mehrzweckhalle verwendet werden, ist verboten.
 - b) Für die Bestuhlung darf nur die in der Halle vorhandene Bestuhlung mit Tischen verwendet werden. Insbesondere ist in jedem Fall auch bei allen anderen als sportlichen Veranstaltungen der Bodenbelag schonend zu behandeln. Auf die Tische darf nicht gestanden werden. Auf der Galerie bedarf eine Bestuhlung und Bewirtung einer besonderen Antragstellung.
- (4) Innerhalb des Fußball- und Handball-Trainings darf nur mit Softbällen gespielt werden. Wegen möglichen Beschädigungen insbesondere der Türen und Fenster ist Ballspielen nur insoweit erlaubt, als Bälle jederzeit unter Kontrolle durch die Spieler gehalten werden können; wettkampfmäßiges Fußballspielen ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden Jugendspieltage des Fußballverbandes.
- (5) Für Geräte und sonstiges Eigentum der Mehrzweckhallenbenützer – auch bei zweckfremden Veranstaltungen – übernimmt die Gemeinde keine Haftung und zwar weder für Zerstörung durch höhere Gewalt, noch für Beschädigungen durch Dritte, noch für Diebstähle aus den Umkleideräumen.

§ 8 Reinhaltung

Die Benutzer des Gemeindezentrums sind verpflichtet:

- a) vor Eintritt in das Gebäude Schuhe und im Freien benützte Geräte gründlich zu reinigen,
- b) die Aborte, Duschräume und Umkleidekabinen stets geschlossen zu halten. In diesen Räumen ist auf größte Reinlichkeit zu achten.
- c) Das Mitbringen von Tieren zu unterbinden. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Über Ausnahmen, z.B. bei entsprechenden Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister.
- d) Abfälle nur in die in den Umkleiden bereitgestellten Behälter zu werfen. Nach sportlichen Veranstaltungen sind diese Behälter zu entleeren. Bei sonstigen Veranstaltungen in der Halle sind die anfallenden Abfälle in die bereitgestellten Container bzw. Großbehälter zu entsorgen.
- e) Die Mehrzweckhalle nach Veranstaltungen so zu reinigen, wie diese vor der Veranstaltung angetroffen wurde. Auf jeden Fall sind Toilettenanlagen und Küche feucht zu putzen. Dies gilt nicht bei Anwendung von § 14 Abs. 3 Satz 3 bis 5.

§ 9 Heizung und Beleuchtung

- (1) Die Heizungsanlage darf nur vom Hauspersonal oder von den vom Bürgermeisteramt damit betrauten Personen bedient werden. Jede Veränderung oder Bedienung der Heizeinrichtung durch andere ist verboten. Durch unerlaubte Veränderung oder Bedienung dieser Einrichtungen entstandene Schäden sind durch den Verursacher zu ersetzen.
- (2) Die Heizung und die Beleuchtung ist stets auf das notwendige Mindestmass zu beschränken; dies gilt insbesondere für die Beleuchtung des Innenraums der Mehrzweckhalle sowie der anderen Übungsräumen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Gemeinde wegen Verstoß gegen diese Bestimmungen der Benutzungsordnung durch einzelne Vereinsmitglieder oder Veranstaltungsbesucher zustehende Schadenersatzansprüche haften neben diesen der betreffenden Verein bzw. Veranstalter.
- (2) Vereine, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nach schriftlicher Verwarnung erneut zuwiderhandeln, können durch den Gemeinderat von der Mehrzweckhallenbenutzung auf bestimmte Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden.

- (3) Das Bürgermeisteramt kann einzelnen Vereinsmitgliedern, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten der Halle ganz oder zeitweilig verbieten.

§ 11

Antragstellung für Veranstaltung

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Mehrzweckhalle ist mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Aus dem Antrag muss Art und Dauer, sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Außerdem ist anzuzeigen, ob die Halle geheizt werden soll und welche Zusatzeinrichtungen benötigt werden. (Tische, Stühle, Bühne-/Vorhang, Beschallungsanlage, Küchenbenutzung, usw.), ggfs. ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer.
- (2) Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt nach den vom Gemeinderat aufzustellenden Richtlinien. Grundsätzlich haben Veranstaltungen von örtlichen Vereinen Vorrang. Es entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 12

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren setzt das Bürgermeisteramt nach den vom Gemeinderat zu beschließenden Richtlinien fest. Für die Festsetzung der Gebühren kostenpflichtiger Veranstaltungen wird der Veranstaltungsdauer jeweils eine Stunde vor Beginn und nach dem Ende hinzugerechnet.

§ 13

Getränke- und Bezugsverpflichtung

- (1) Die Veranstalter sind verpflichtet, sämtliche zum Ausschank kommenden Getränken, von dem Unternehmen zu beziehen, mit dem ein Ausschankvertrag geschlossen wurde.
- (2) Jeder Veranstalter hat mindestens 1 alkoholfreies Getränk à 0,5 l., nicht Mineralwasser oder saurer Sprudel, billiger als 0,5 l. Bier anzubieten. Bei reinen Jugendveranstaltungen dürfen nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden.

§ 14

Saalausschmückung, Dekoration, Aufräumen

- (1) Durch Befestigung von Dekorationen in oder an der Mehrzweckhalle mit Nebenräumen darf die Halle und die sonstigen Räume nicht beschädigt werden. Nägel für Dekorationen und dergleichen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters eingeschlagen werden.

- (2) Ausschmückungen und sonstige Gebrauchsgegenstände, einschl. Bühne, die der Veranstalter in die Mehrzweckhalle verbringt, sind von ihm spätestens bis 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages wieder zu entfernen. In begründeten Einzelfällen kann vom Bürgermeisteramt ein früherer oder späterer Zeitpunkt festgelegt werden. Beim Auf- und Abbau der Bühne muss eine von der Gemeinde beauftragte Person mitwirken.
- (3) Die Halle einschl. die Nebenräume und Außenanlagen ist nach den Veranstaltungen gründlich zu reinigen. Bei Verstoß kann die Gemeinde die Halle auf Kosten des Veranstalters reinigen lassen. Satz 1 und 2 sowie §8 e) Satz 1 gelten nur ausnahmsweise nach besonderer Mitteilung des Bürgermeisteramts. Grundsätzlich wird das Gemeindezentrum durch Beauftragte oder Bedienstete der Gemeinde gereinigt. Veranstalter sportlichen oder kulturellen Veranstaltung, also außerhalb des Schul- und Übungsbetriebs, haben die Halle, Foyer und Flure besenrein zu verlassen und Küche, Küchenausstattung einschl. Geschirr sowie Toilettenanlagen in gereinigtem ordnungsgemäßem Zustand.
- (4) Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

§ 15 Aufsichtsperson

- (1) Die Aufsichtsperson im Sinne von § 1 ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass gerügte Missetände sofort abgestellt werden. Die Aufsichtsperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung in der Halle anwesend sein.
- (2) Der Veranstalter kann zur Erfüllung seiner Pflichten Hilfskräfte benennen. Dazu wird insbesondere empfohlen, beim örtlichen DRK Mitglieder zu bestellen.
- (3) Eine Brandwache ist nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn die Galerie mitbenutzt wird.
- (4) Wegen der Küchenausstattung mit Geschirr wird vor und nach der Veranstaltung ein Übergabeprotokoll, welches jeweils von einem Vertreter des Veranstalters und der Gemeinde mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift versehen werden muss, gefertigt. Werden danach defekte oder fehlende Teile festgestellt, werden diese von der Gemeinde gegen Kostenersatz des Veranstalters ersetzt. Unbeschadet hiervon wird eine Scherbenpauschale pro Veranstaltung erhoben.

§ 16
Beachtung besonderer Bestimmungen

Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polzeistunde, über gaststättenrechtliche Gestattungen (Schankerlaubnis), die GEMA-Anmeldung, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen, den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und die sonstigen, sich anlässlich der Benutzung ergebenden Bestimmungen einzuhalten.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung (Hausordnung) tritt am 20.02.2019 in Kraft.

Renquishausen, den 19.02.2019
Gez.
Jürgen Zinsmayer, Bürgermeister